

so prägnant, wie sie sich für die Kleinhändler herausstellen, wird es für Niemand der Fall sein. Es ist verpönt, ein Gewicht, das nicht ausdrücklich in der Verordnung bestimmt ist, zu gebrauchen. Wenn nun aber im Kleinhandel es sehr oft vorkommt, wie auch die hohe Staatsregierung anerkennt, daß ein ausländisches oder anderes als das gesetzlich vorgeschriebene Maas angewendet werden soll, so fällt demungeachtet der Kleinhändler in Strafe, der Großhändler hingegen nicht. Die hohe Staatsregierung sagt ausdrücklich in den Motiven: „Es wäre nicht zu vermeiden, daß Großhändler zuweilen ein Detailgeschäft zu machen Gelegenheit fänden und es könnte ihnen nachgelassen sein, in diesem Falle nach ungesetzlichem oder ausländischem Maase zu verkaufen. Nun, meine Herren, wenn aber der unglückliche Kleinhändler, um sich ein Geschäft nicht entgehen zu lassen, nach einem andern als dem vorgeschriebenen Maase verkauft, so verfällt er in die angedrohte Strafe. Ich glaube unmöglich, daß dies die Absicht sein kann, wenn er etwas ganz Unschuldiges thut, was Niemandem im Lande einen Nachtheil bringt. Ich sollte also meinen, daß es gut sein würde, wenn irgend eine Andeutung gegeben würde Seiten der hohen Staatsregierung, daß die Behörden nicht etwa das als Richtschnur annehmen möchten, daß hier die Kleinhändler gleichsam beschuldigt sind, als wenn sie mit Vorsatz das Publicum bevortheilten. Indirect kann man das in der That so deuten. Ich glaube aber unmöglich, daß man das so meinen wolle, ich wüßte auch nicht, welche Veranlassung dazu gegeben worden wäre. Im Gegentheil glaube ich, daß sehr oft der Fall vorkommt, wo der Verkäufer der Bevortheilte ist. Ohne einen Antrag stellen zu wollen, begnüge ich mich den Wunsch ausgesprochen zu haben, daß die hohe Staatsregierung die Behörden darauf hinweisen möge, daß man hier nicht gemeint sei, die Kleinhändler unterdrücken zu wollen.“

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Erinnerung des geehrten Abg. zu §. 21 der Ausführungsverordnung gehöre; hier ist bloß die Regel festgestellt, dort ist von den Ausnahmen die Rede. Wenn der Abg. noch eine Bemerkung oder einen Wunsch auszusprechen hat, so wird es hinlängliche Gelegenheit geben, ihn darüber zu beruhigen.

Abg. Zische: Ich finde mich bei dieser §. veranlaßt, einen Antrag zu stellen, und zwar auf der ersten Zeile der §. heißt es: „Alle Maase und Gewichte nebst den Eintheilungen und Benennungen.“ Diese beiden Worte: „und Benennungen“ sind mir bedenklich. Wie leicht ist es möglich, daß Jedem eine verbotene triviale Benennung ent schlüpft. Wie die Deputation sagt, so ist bloß das betrügliche Gewicht zu verhindern, das geht schon aus der Zusatzparagraphe 6 hervor, und deshalb glaube ich, daß es den Zweck der §. nicht stören kann, wenn die Worte: „und Benennungen“ wegfielen, und bloß die Eintheilungen verpönt würden.

Präsident D. Haase: Der Abg. Zische hat beantragt, daß in §. 5 auf der ersten Zeile die Worte: „und Benennungen“

in Wegfall kommen sollen, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird hinlänglich unterstützt. —

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir der praktische Zweck dieses Antrags nicht ganz klar ist. Es kann das keinen andern Zweck haben, als daß man an der altenburgischen Grenze das Viertel „Sippmaas“ nennt und an der böhmischen Grenze den Scheffel mit dem Namen „Strich“ belegt. Es würde kein Nachtheil daraus entstehen, wenn nur das Sippmaas ein richtiges Viertel, und der Strich einen richtigen Scheffel enthält; es würden aber dadurch Mißverständnisse und am Ende Täuschungen hervorgerufen werden, und das ist der Grund, warum die Regierung alle gewöhnliche Maas- und Gewichtsbenennungen aufgenommen hat, z. B. Scheffel, Malter, Wispel, Kanne, was die Deputation zum Theil sogar für unnöthig erkannt hat. Ich glaube, daß das ganz unbedenklich bleiben kann.

Abg. Zische: Ich habe auf vorhin Geäußertes etwas zu erwiedern. Wenn Jemand nur etwas falsch benannt hätte, das Gewicht oder Maas selbst aber wäre richtig, so würde das nicht eintreten, was der Herr königl. Commissar geäußert hat.

Referent D. v. Mayer: Ich glaube, daß das Amendement unschädlich sei; denn wenn Jemand sich nur der alten Benennungen bedient, der alten Maase und Gewichte jedoch selbst nicht, so scheint nicht viel darauf anzukommen, und man kann es daher wohl für unbedenklich ansehen, diese Worte beizubehalten oder sie in Wegfall zu bringen. Dagegen muß ich mir erlauben auf das, was der geehrte Sprecher vorher äußerte, etwas zu erwiedern. Es scheint, als ob man sich nicht den Sinn dessen, was man eigentlich unter verbotenen Maasen und Gewichten zu verstehen habe, klar denke. Verboten und mit Grund verboten sollen die alten Maase und Gewichte sein, weil sie kleiner sind, als die neuen. Ich kann mir keinen Fall denken, wo es für irgend einen Kaufmann und Gewerbetreibenden nothwendig oder nur wünschenswerth sein könne, seinen Abnehmern nach den alten Maasen und Gewichten zuzumessen und zuzuwiegen. Wenn aber der geehrte Abg. vielleicht specielle Fälle vor Augen hat, wenn er z. B. den Fall sich denkt, wo, um ausländische Artikel durch inländische zu ersetzen oder zu verdrängen, inländische Fabrikate, in derselben Art und Weise, und mit denselben Maas- und Gewichtsbezeichnungen, welche im Auslande gebräuchlich sind, fertigt, so ist das ein Gegenstand, der in die Ausführungsverordnung, und namentlich in die 20. und 21 §. gehört. Es werden allerdings von Seiten der hohen Staatsregierung alle dergleichen Verhältnisse noch gründlich zu erwägen sein, damit dem Fabrikstande dadurch kein Schaden zugefügt werde. Anerkannt ist es, daß sehr viele Artikel in Sachsen als englische gelten und für solche verkauft werden, obschon sie England nicht gesehen haben; es weiß es Jedermann, daß sie nicht englischen Ursprungs sind; allein dennoch ist es erforderlich, daß sie äußerlich den Schein für sich haben. Daß nun Ausnahmen in dieser Beziehung eintreten werden, versteht sich wohl